

# Satzung des „Vereins für Dorfentwicklung - Bebelsheim 2023“

## Vorbemerkung

Im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Satzungstext ausschließlich sprachliche Formen eines Geschlechts verwendet. Ausdrücklich sind aber in jedem Fall alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Verein für Dorfentwicklung - Bebelsheim 2023*“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mandelbachtal, Ortsteil Bebelsheim
- (3) Der Verein soll bei Vereinsgründung in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinwohl orientierten Dorfgemeinschaft, sowie die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen in Bebelsheim als Grundlagen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung.

Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein als Zweck:

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- die Förderung von Jugend- und Seniorenhilfe, Kunst, Kultur, Sicherheit und Sport, der Heimat- und Brauchtumpflege, des Denkmalschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes.
- die Förderung der dem Gemeinwohl dienenden örtlichen Vereine, Gruppierung und Organisationen und deren Zusammenarbeit untereinander, sowie auf überörtlichen Ebenen.
- Förderung von sozialen, humanitären und karitativen Projekten und Maßnahmen
- Pflege und Förderung von Partnerschaften.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Vorbereitung und/oder Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung der vorgenannten Vereinszwecke
- Erhalt und Pflege von öffentlichen Plätzen, Wegen und Gebäuden
- die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen
- die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch mit anderen Dörfern und Institutionen, hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke.
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ortsrat Bebelsheim, der Gemeinde Mandelbachtal, den Kirchengemeinden, den Ortsvereinen, sowie allen anderen Vereinen, Gruppierungen und Institutionen im Sinne der Satzung.

- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Verwaltung von Grundstücken**

- (1) Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss seine in § 2 genannten Ziele durch den Erwerb, die Anpachtung und die Verwaltung von Grundstücken und Liegenschaften verwirklichen. Ebenso kann er die Entwicklung, Erhaltung und Verwaltung von Grundstücken und Liegenschaften treuhänderisch für Dritte übernehmen, wenn dies für die Förderung der Vereinsziele dienlich ist.
- (2) Die Veräußerung von Grundstücken und Liegenschaften ist nur zulässig, wenn dadurch der Vereinszweck nicht beeinträchtigt wird und geschieht auf Beschluss des Vorstands, des Beirates und der Mitgliederversammlung, wobei für jedes Gremium ein 2/3 Mehrheit für die Veräußerung erforderlich ist.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.  
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht, sofern sie dem jeweiligen Gremium nicht als ordentliches Mitglied angehören.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins gegen angemessenes Entgelt zu Gunsten der Vereinskasse zu nutzen, über die Höhe des Entgelts entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt bzw. die Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr nicht an den Verein entrichtet hat. Der Vorstand informiert das Mitglied über den beabsichtigten Ausschluss und begründet diesen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Das Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung den Ausschluss zu begründen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder schuldrechtliche Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) der Beirat
- e) die Finanzprüfung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail und durch Veröffentlichung im Internet, sozialen Medien und/oder dem Mitteilungsblatt unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung über geänderte Kontaktadresse (Wohnung und Email) obliegt dem Mitglied selbst.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven, passiven sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt, soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Fall minderjähriger Mitglieder wird das Einverständnis der Eltern als ihrer gesetzlichen Vertreter vorausgesetzt, dass das minderjährige Mitglied sein Stimmrecht selbst ausübt, und ist bereits beim Beitritt zum Verein zu erklären.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Alle Beschlüsse sind mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. § 3 Abs.2 bleibt hiervon unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind, sofern der amtierende Vorstand zu mindestens 50% anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Finanzverwalter und der Schriftführer oder ein vom Finanzverwalter oder Schriftführer beauftragtes anderes Vorstandsmitglied als Vertretung. Erscheinen zu einer Mitgliederversammlung weniger als 10% der Vereinsmitglieder, wird die Mitgliederversammlung vertagt und neu eingeladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Finanzverwalter
- dem Schriftführer
- mindestens vier Besitzern

- (1) Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Finanzverwalter und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, dem Finanzverwalter in Bankangelegenheiten Vollmacht zu erteilen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Der Finanzverwalter sollte durch seinen ausgeübten Beruf oder seine Ausbildung oder gesammelter Erfahrungen in der Verwaltung von Finanzen oder Buchhaltung vertraut sein. Der Schriftführer sollte Erfahrungen im Umgang mit EDV, besonders mit Textprogrammen mitbringen, die Fähigkeit besitzen Texte präzise zu formulieren und Kerninhalte darzustellen.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dabei muss mindestens eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Finanzverwalter und der Schriftführer oder ein vom Finanzverwalter oder Schriftführer beauftragtes anderes Vorstandsmitglied als Vertretung. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 3 Abs.2 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder verlässt es den Verein, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr bei Besitzern, ein Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Wird die Anzahl von vier Besitzern hierdurch nicht unterschritten, ist dies nicht erforderlich. Alle anderen Positionen des Vorstandes sind in jedem Fall in außerordentlicher Mitgliederversammlung neu zu wählen.

- (4) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen.

## **§ 11 Wahlen**

Alle Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt, über eine Wahl per Akklamation entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zunächst wird der Vorsitzende auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in einem einzelnen Wahlgang gewählt. Anschließend werden der Zweite Vorsitzende, Finanzverwalter und Schriftführer auf Vorschlag des neu gewählten Vorsitzenden, ebenfalls in einzelnen Wahlgängen gewählt.

Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmen, die kein eindeutiges Votum für einen Kandidaten erkennen lassen, sind ungültig.

Die Beisitzer werden daraufhin gemeinsam in einem Wahlgang auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt, hierbei ist die Regelung aus Satz 1 zu erfüllen. Eine Blockwahl ist möglich. Die Liste der Kandidaten ist einsehbar für alle Mitglieder auf Tafel, Flipchart oder Leinwand aufzuschreiben.

Jeder Kandidat kann von den Mitgliedern je ein Stimme erhalten durch Nennung dessen Namens auf dem Wahlzettel. Stimmen, die kein eindeutiges Votum für einen Kandidaten erkennen lassen, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, welche mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben.

## **§ 12 Arbeitsgruppen**

- (1) Es können Arbeitsgruppen (AG) zu einzelnen Themen oder Aufgaben, die im Einklang mit den Vereinszielen stehen, gebildet werden. Die Arbeitsgruppenziele und der Arbeitsgruppenleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Der Arbeitsgruppenleiter legt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Aktivitäten der Arbeitsgruppe ab.
- (2) Die Arbeitsgruppenleiter sind zu Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen, welche die Themen und Aufgaben der jeweiligen AG betreffen einzuladen, sie sind zu Beschlüssen, welche die AG betreffen stimmberechtigt wie ein ordentliches Vorstandsmitglied, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Arbeitsgruppenleiters.
- (3) Jeder Arbeitsgruppe kann ein für diese AG zweckgebundenes Budget zugeordnet werden. Die Arbeitsgruppe bestimmt hierzu einen Budgetverwalter. Der Budgetverwalter verwaltet das Budget im Einvernehmen mit dem Finanzverwalter. Über Ausgaben und Einnahmen aus diesem Budget entscheidet die jeweilige AG im Sinne der Vereinsziele selbst, Zweck und Höhe der Ein- und Ausgaben sind dem Finanzverwalter mitzuteilen und zu dokumentieren. Ausgaben, die das Budget der AG überschreiten sind unzulässig und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Im Rechenschaftsbericht des Finanzverwalters sind die Ausgaben und Einnahmen der jeweiligen AG aufzuführen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§13 Beirat**

- (1) Der Beirat ist ein Gremium, welches sich aus verdienten Mitgliedern des Vereins zusammensetzt, die Anzahl der Beiratsmitglieder soll mindestens 5 betragen und kann auf bis zu 15 Mitglieder ausgedehnt werden.
- (2) Die Gründungsversammlung wählt aus den Anwesenden der Gründungsversammlung den ersten Beirat per Akklamation.
- (3) Beiratsmitglieder bleiben so lange Mitglied des Beirates bis sie auf eigenen Wunsch aus dem Beirat ausscheiden oder bis sie aus dem Verein ausscheiden oder so lange sie Kraft Amtes Mitglied im Beirat sind (Finanzprüfer).

- (4) Neue Beiratsmitglieder werden vom amtierenden Beirat mehrheitlich per Akklamation in den Beirat berufen.
- (5) In den Beirat kann nur berufen werden:
- wer volljährig und Mitglied des Vereins ist
  - wer zum Zeitpunkt der Berufung Mitglied im Vorstand einer in Bebelsheim aktiven und am dörflichen Geschehen teilnehmenden Organisation oder Vereins ist.
  - ehemalige Vorstandsmitglieder
  - Gründungsmitglieder und Mitglieder, die seit mindestens 15 Jahren dem Verein angehören.

Amtierende nach §10 gewählte Vorstands-Mitglieder, sind von der Mitgliedschaft im Beirat ausgeschlossen, bzw. ruht ihre Mitgliedschaft im Beirat für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand.

- (6) Der Beirat wählt einen Sprecher, der die Sitzungen des Beirates leitet, zu den Sitzungen einlädt und den Beirat gegenüber dem Vorstand vertritt. Der Beirat tagt zu Sitzungen anlassbezogen aber mindestens einmal jährlich. Der Sprecher kann an allen Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Der Beirat berät den Vorstand und überwacht die satzungsgemäße Mittelverwendung. Er ist zu allen Ausgaben, welche einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag überschreiten zu hören und kann diese ablehnen. Der Sprecher des Beirates unterbreitet der Mitgliederversammlung zur Höhe dieses Betrages einen entsprechenden Vorschlag. Um die Arbeit des Vorstands zu gewährleisten, wird der Betrag durch die Satzung auf mindestens 3000 € festgelegt. Beschlüsse hierüber sind per Akklamation zu fassen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Anzahl der Nein-Stimmen gegenüber der Anzahl der Ja-Stimmen überwiegt, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### **§ 14 Finanzprüfung**

- (8) Es sind zwei Finanzprüfer durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu bestimmen.
- (9) Die Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands, Arbeitsgruppenleiter oder Budgetverwalter sein. Sie sind Kraft Amtes Mitglied des Beirates.
- (10) Mindestens einer der beiden Finanzprüfer sollte durch seinen ausgeübten Beruf oder seine Ausbildung oder Erfahrung mit der Verwaltung von Finanzen oder Buchhaltung vertraut sein.
- (11) Die Finanzprüfer haben die Finanzen des Vereins und der Arbeitsgruppen, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand als auch dem Beirat schriftlich hierüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Finanzprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzverwalters und des Vorstands.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mandelbachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Bebelsheim zu verwenden hat.

## §16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Die Satzung des Vereins für Dorfentwicklung - Bebelsheim 2023 ist, am 17.03.2023, in Bebelsheim durch die Gründungsversammlung in der vorstehenden Fassung beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 17.03.2023 wurde der vertretungsberechtigte Vorstand durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.

Hiervon wird hiermit durch Änderung von §15 dieser Satzung Gebrauch gemacht und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

Veröffentlicht auf [www.bebelsheim.de](http://www.bebelsheim.de) am 25.04.2023

